

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2024/415 von Ronja Jansen: «Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform»

2024/415

vom 17. September 2024

#### 1. Text der Interpellation

Am Datum eingeben reichte Ronja Jansen die Interpellation 2024/215 «Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beschlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts, sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform. Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen.*

- 1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und in den Gerichten des Kantons Basellandschaft?*
- 2. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwält\*innen, die Richter\*innen und die Polizeimitarbeitenden über die Revision des Sexualstrafrechts und einen sensiblen Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?*
- 3. Steht der Zugang zu diesen Schulungen auch den Mitarbeitenden der Gemeindepolizeien offen und wie wird deren Weiterbildung gefördert?*
- 4. Wie werden die Prozesse innerhalb der Gerichte, der Polizei und der Staatsanwaltschaft angepasst, um die Sexualstrafrechtsreform umzusetzen und ihre Ziele zur Verhinderung von sexueller Gewalt zu fördern?*

5. Wie setzen die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei und die Gerichte die technischen Möglichkeiten, wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Mehrfachaussagen zu entlasten?

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Zum Wortlaut des Vorstosstextes ist präzisierend festzuhalten, dass der revidierte Tatbestand der Vergewaltigung nicht generell jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, umfasst, sondern sich auf den Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, bezieht.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und in den Gerichten des Kantons Basellandschaft?*

### *Staatsanwaltschaft*

Das neue revidierte Sexualstrafrecht wird seit dem 1. Juli 2024 umgesetzt. Sämtliche Schulungen haben im Frühjahr stattgefunden, die internen Informationsseiten des «Stawa WIKI» wurden angepasst und ergänzt, so dass sich alle Mitarbeitenden umfassend informieren können. So werden zum Beispiel nebst den neuen Gesetzesbestimmungen und deren Änderungen im Einzelnen auch zahlreiche Begriffe ausführlich erklärt (z.B. Freezing, Catcalling, Grooming, Revenge Porn, Sextortion, Stealthing etc.) und die Besonderheiten bei der Beweissicherung und im Umgang mit Opfern von Sexualdelikten – besonders in Einvernahmesituationen - sowie die aktuelle Gerichtspraxis erläutert.

Bei Fragen stehen die ausgewiesenen Fachpersonen des Kompetenzbereichs Sexualdelikte und Häusliche Gewalt – die in der Regel auch die Verfahren in diesem Deliktsbereich bearbeiten – allen Mitarbeitenden zur Verfügung.

### *Polizei Basel-Landschaft*

Bei der Polizei Basel-Landschaft wurden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Einführung des neuen Sexualstrafrechts erfolgreich umzusetzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden geschult und auch die technischen Anpassungen (z.B. Rapportierungssystem) sind erfolgt.

Zusätzlich wurde mit dem Aufbau der Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung (im Folgenden Fachstelle OKB) ein Kompetenzbereich innerhalb der Polizei Basel-Landschaft geschaffen, welcher als interner und externer Ansprechpartner zur Verfügung steht und eine erfolgreiche Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts begünstigen soll.

### *Gerichte*

Die Gerichte haben schon länger Kenntnis von dieser Revision und sämtliche Mitarbeitenden wurden dementsprechend rechtzeitig schriftlich wie auch in Sitzungen informiert. Es wurden die neuen Gesetzestexte bestellt, juristische Zeitschriften konsultiert sowie Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Eine darüber hinausgehende, spezifische «Umsetzung» der Revision des Sexualstrafrechts auf Ebene der Gerichte findet nicht statt und ist auch nicht nötig. Das Strafgericht und im Fall einer Berufung das Kantonsgericht werden die ihnen von der Staatsanwaltschaft überwiesenen Fälle, bei denen sich der angeklagte Sachverhalt nach dem 1. Juli 2024 ereignet hat, nach den Normen des revidierten Strafrechts prüfen sowie sorgfältig und sachgerecht beurteilen. Dabei gilt in allen Fällen bis zur rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO).

2. *Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwält\*innen, die Richter\*in-nen und die Polizeimitarbeitenden über die Revision des Sexualstrafrechts und einen sensiblen Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?*

*Staatsanwaltschaft*

Bei der Staatsanwaltschaft haben fünf interne Schulungen stattgefunden, insbesondere für alle Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Untersuchungsbeauftragte der Allgemeinen Hauptabteilung, die Strafuntersuchungen im Bereich Sexualdelikte führt, sowie für alle Pikettdienstleistenden der Staatsanwaltschaft. Teilgenommen haben nebst Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft auch solche der Polizei und der Jugendanwaltschaft. Geschult wurden insbesondere die juristischen Neuerungen, mit besonderem Schwerpunkt der neuen Artikel 189 und 190 StGB, die Auswirkungen auf die Strafverfolgung, die zu beachtenden Besonderheiten im ersten Angriff sowie die Neuerungen im Zusammenhang mit der neuen Fachstelle Opferbefragung der Polizei Basel-Landschaft. Die Schulung wurde vom Leiter des Kompetenzbereichs, einer im Kompetenzbereich tätigen Staatsanwältin sowie der Leiterin der Fachstelle OKB geleitet.

*Polizei Basel-Landschaft*

Die Einführung des neuen Sexualstrafrechts wurde ab dem 2. Quartal 2024 innerhalb der Polizei Basel-Landschaft breit geschult. Konkret wurde durch die Fachstelle OKB ein Handbuch erstellt, und es wurden zwei Webex-Schulungen zum neuen Sexualstrafrecht angeboten. Ebenso liegt ein E-Learning vor, welches unter der Führung der Kantonspolizei Nidwalden erstellt worden ist und schweizweit allen Polizeikorps zur Verfügung gestellt wurde. Die Durchführung des E-Learnings, welches sich nicht nur mit dem neuen Sexualstrafrecht, sondern auch mit dem sensiblen Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt beschäftigt, ist für alle Polizeikräfte, die in ihrer täglichen Arbeit mit Opfern von sexueller Gewalt in Berührung kommen können, ein Pflichtbestandteil.

Die Ermittlerinnen und Ermittler und die Opferbefragerinnen und Opferbefrager wurden zusätzlich anlässlich einer physischen Weiterbildung bei der Staatsanwaltschaft zu den neuen Sexualstrafrechtsnormen geschult (vgl. vorstehend).

Der sensible Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt oder aufgrund anderer Traumatisierungen wird im aktuellen Weiterbildungsangebot der Polizei Basel-Landschaft anlässlich einer bereits laufenden internen, freiwilligen Lernveranstaltung thematisiert.

*Gerichte*

Schulungen finden/fanden spezifisch betreffend die die Gerichte interessierenden Inhalte und Fragestellungen statt. Die Weiterbildung ist grundsätzlich Sache der mit der Rechtsanwendung betrauten Gerichtsmitglieder; dies gehört zu deren ständigen Aufgabe. Zu diesem Zweck steht im Bereich des revidierten Sexualstrafrechts bereits zahlreiche Literatur zur Verfügung. Es finden – auch zum revidierten Sexualstrafrecht – ferner (externe) Fortbildungsveranstaltungen statt, zu denen sich die Mitglieder des Gerichts anmelden können. Dieselben Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es auch zu anderen Themen, wie beispielsweise zu Fragen der Aussageanalyse, der Befragung von Opfern sowie spezifisch von kindlichen Opfern. Zusätzlich wird das Strafgericht im Rahmen einer internen Weiterbildung für alle Gerichtsmitglieder, einschliesslich die nebenamtlichen Richterinnen und Richter, im Rahmen der diesjährigen Plenarsitzung eine Weiterbildung zu den Strafbestimmungen des revidierten Sexualstrafrechts durchführen.

3. *Steht der Zugang zu diesen Schulungen auch den Mitarbeitenden der Gemeindepolizeien offen und wie wird deren Weiterbildung gefördert?*

Die polizeiinternen Schulungen sind nicht für die Gemeindepolizeien vorgesehen, zumal die Ermittlungen von Sexualdelikten gemäss § 3a und Ziff. 2<sup>bis</sup>.3 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-

Landschaft vom 28.11.1996 (SGS 700) nicht in den Kompetenzbereich der Gemeindepolizeien fallen.

Wie die Weiterbildung der Gemeindepolizeien grundsätzlich gefördert wird, obliegt diesen selbst. Es besteht allerdings für die Gemeinden gemäss § 7 der Verordnung zum Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 09.02.1999 (SGS 700.11) die Möglichkeit, an Weiterbildungsveranstaltungen der Polizei Basel-Landschaft teilnehmen zu können.

4. *Wie werden die Prozesse innerhalb der Gerichte, der Polizei und der Staatsanwaltschaft angepasst, um die Sexualstrafrechtsreform umzusetzen und ihre Ziele zur Verhinderung von sexueller Gewalt zu fördern?*

#### *Polizei Basel-Landschaft*

Die Fachstelle OKB nimmt ihren operativen Betrieb am 01.09.2024 auf und ist ab diesem Zeitpunkt für Opferermittlungen bei schweren Sexualdelikten zuständig. Um den unterschiedlichen Herausforderungen gewachsen zu sein und einen professionellen, opfersensiblen Umgang zu gewährleisten bzw. die Gefahr einer Retraumatisierung möglichst zu vermindern, werden die Polizistinnen und Polizisten, die für diese Zusatzfunktion ausgewählt worden sind, zusätzlich entsprechend ausgebildet.

Die Fachstelle OKB steht in engem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft, um die gemeinsam definierten Prozesse laufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Was die Prävention anbelangt, so wurden die auch für den Kanton Basel-Landschaft gültigen Unterlagen der Schweizerischen Kriminalprävention SKPPSC bereits an die revidierten Bestimmungen angepasst. Ebenso werden die revidierten Sexualstrafrechtsnormen vom Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft im Rahmen seiner Präventionsveranstaltungen proaktiv (Art. 197 StGB) und auf Nachfragen hin (Art. 189 und 190 StGB) thematisiert.

#### *Staatsanwaltschaft*

Die Staatsanwaltschaft steht in engem Kontakt mit der Polizei Basel-Landschaft. Insbesondere mit der Fachstelle OKB wurden gemeinsame Prozesse erarbeitet. Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft nehmen an Präventions- und Sensibilisierungsveranstaltungen teil und weisen auch in öffentlichen Auftritten auf die Thematik hin.

#### *Gerichte*

Eine Anpassung der Prozesse innerhalb der Gerichte ist nicht erforderlich, da mit den bereits bestehenden Prozessen sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Sexualstrafrecht gerecht wird. Wie bereits ausgeführt, haben alle Mitarbeitende der Gerichte Kenntnis der Revision. Für die Gerichte wirkt sich das neue Sexualstrafrecht ausschliesslich auf der Ebene der Rechtsanwendung aus, wobei die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die höchstrichterlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind. Auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts sind Gesetzesänderungen beinahe an der Tagesordnung. Die Revision des Sexualstrafrechts stellt insofern keine Besonderheit dar. Die Mitglieder der Gerichte sind es sich gewohnt, sich neue Rechtskenntnisse anzueignen und revidierte Gesetzesbestimmungen anzuwenden. Gemäss der Strafprozessordnung können Opfer von Sexualstraftaten verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Ausserdem darf eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 153 StPO).

5. *Wie setzen die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei und die Gerichte die technischen Möglichkeiten, wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Mehrfachausagen zu entlasten?*

*Polizei Basel-Landschaft und Staatsanwaltschaft*

Es wird angestrebt, dass Opfer von Sexualdelikten im polizeilichen Ermittlungsverfahren erstbefragt werden. Da im polizeilichen Ermittlungsverfahren keine Teilnahme der anderen Parteien vorgesehen ist, kann diese Einvernahme in einem für das Opfer möglichst geschützten Rahmen stattfinden. In der Regel wird eine Zweitbefragung aufgrund des Konfrontationsrechts des Beschuldigten notwendig sein, wobei wenn immer möglich aus Opferschutzgründen eine direkte Konfrontation mit der Täterschaft vermieden wird.

Eine Videoaufzeichnung ohne direkte Protokollierung findet bei sämtlichen minderjährigen Opfern statt, die bis heute direkt durch die Staatsanwaltschaft befragt werden. Die Aussagen müssen dann nachträglich wörtlich protokolliert werden. Daran soll sich auch nichts ändern, wenn die Kinderbefragungen ab 01.06.2025 von der Polizei durchgeführt werden. Die Infrastruktur zur Videoaufzeichnung, die bei der Polizei bis zu diesem Zeitpunkt bereitgestellt werden soll, soll dann zunehmend auch für erwachsene Opfer angewendet werden, insbesondere dann, wenn eine schwere psychische Belastung des Opfers vorliegt. Aber selbst wenn eine polizeiliche Einvernahme auf Video aufgezeichnet wird, hebt dies nicht das Konfrontationsrecht der beschuldigten Person auf, und die Befragung muss zu einem späteren Zeitpunkt in der Regel trotzdem wiederholt werden.

Die Befragung von erwachsenen Opfern erfolgt in der Regel protokollarisch und wird nicht aufgezeichnet. Allerdings kann eine Übertragung per Video in einen anderen Raum stattfinden, um den Teilnahmerechten zwar gerecht zu werden, aber dennoch eine direkte Konfrontation zu vermeiden. Die Infrastruktur im Strafjustizzentrum ermöglicht auch eine Videoübertragung in ein anderes Stockwerk oder in das Untersuchungsgefängnis.

*Gerichte*

Dies wird in ständiger Praxis wie bisher gehandhabt. Wenn ein Opfer vor Gericht noch einmal angehört werden muss, dann ist es technisch möglich, dass das Opfer im Gerichtssaal befragt wird, die beschuldigte Person die Einvernahme jedoch aus einem separaten Raum mitverfolgt. Eine direkte Konfrontation wird dadurch vermieden.

Liestal, 17. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich